Nestor Investment Management S.A. 2, Place Dargent 1413 Luxembourg

DKO-Aktien Global DF

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Mai 2017 bis zum 31. Dezember 2017 Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

ISIN: LU0138410633 WKN: LU0138410633

Ex-Tag:31. Dezember 2017Tag des Zuflusses:31. Dezember 2017

			Betrag per Anteil in EUR		
Gen	näß§ \$	5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 InvStG Buchstabe:			
			Natürliche Personen mit Anteilen im Privat-	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebs-	Körper- schaften ²⁾
-	1	T	vermögen	vermögen 1)	
b)		Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) c)		die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen	3,000000	0,000000	3,000000
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG			
		oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 3)	-	0,0000000	
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
	gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	_	0.0000000	0,0000000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0.0000000	0,0000000	0,0000000
	II)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	-	0.0000000	,
d)		den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berech-		0,000000	0,000000
		tigenden Teil der ausschüttungsgleichen Erträge			
	aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 4)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
		i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
		davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten 4)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
		davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
f)		Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			

aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1			
	EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der			
	der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein			
	Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde 5)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb)				
	entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG			
	oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b			
	Abs. 1 KStG anzuwenden ist 5)	-	0,0000000	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG			
	abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4			
	vorgenommen wurde 5)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	!!			
	entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG			
	oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b			
	Abs. 1 KStG anzuwenden ist 5)	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppel-			
	besteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m			
	diesem Abkommen anrechenbar ist 5)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte			
	entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG			
	oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b			
	Abs. 1 KStG anzuwenden ist 5)	-	0,0000000	0,0000000
)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder			
	Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert			
	um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres			
	oder früherer Geschäftsjahre	0,0541968	0,0541968	0,0541968

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen. In den Erträgen i. S. d. § 2

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekannten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

Der Jahresbericht des vorbezeichneten Investmentfonds in deutscher Sprache kann bei der Investmentgesellschaft unter der o. g. Adresse angefordert werden.

Die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (gem. § 7 Abs.1 Nr.3 bzw. § 5 Abs.1 Nr.4 InvStG) beträgt: 5,2645800 EUR

- Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- ³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.
- 4) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Deswegen erfolgen keine Angaben zur Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d) aa) - cc) InvStG.
- Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten.
 Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt nach Berücksichtigung der Anrechnungslimitierung gemäß BMF v. 18. August 2009 (IV C 1 S 1980-1/08/10019), Rz. 77a.